

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1978 **Nummer 52**

| Glied- Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|---------------------------|-------------|---|-------|
| 20302 | 22. 8. 1978 | Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers | 498 |
| 20320 | 5. 9. 1978 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten . . . | 498 |
| 45 7841 2125 | 5. 9. 1978 | Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Brotgesetz | 498 |
| 7134 | | Berichtigung der Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker – APO VermT) vom 11. August 1978 (GV. NW. S. 472) | 499 |
| 764 | 23. 8. 1978 | Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung | 499 |

20302

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts
für den Geschäftsbereich des Kultusministers**

Vom 22. August 1978

Aufgrund des § 67 und des § 68 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306), wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten

1. für Leiter und Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie für Leiter und Fachleiter an den Gesamtseminaren zuzüglich der Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 16 und in den mit einer Amtszulage ausgestatteten Ämtern der Besoldungsgruppe A 15 sowie der in Besoldungsgruppe A 15 eingestufteten Studiendirektoren als Leiter von beruflichen Schulen sowie für die übrigen im Landesdienst stehenden Beamten
den nach der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1978 (GV. NW. S. 337) zuständigen Stellen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
2. für Leiter und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen sowie an denjenigen Sonderschulen, für die die Schulämter untere Schulaufsichtsbehörden sind, den Schulämtern,
3. für die an Gesamtseminaren auszubildenden Lehramtsanwärter und Studienreferendare
den Leitern der Gesamtseminare,
4. für die bei den Regierungspräsidenten beschäftigten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten sowie die übrigen im Landesdienst stehenden Beamten der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs
den Regierungspräsidenten,
5. für die bei den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster beschäftigten Beamten
den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
6. für die beim Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung in Düsseldorf (einschl. der Außenstellen) beschäftigten Beamten
dem Direktor des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung,
7. für die bei den Staatlichen Archiven in Brühl, Detmold, Düsseldorf und Münster beschäftigten Beamten
den Leitern der Staatlichen Archive,
8. für die bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in Köln beschäftigten Beamten
dem Leiter der Geschäftsstelle der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht,
9. für die bei dem Landesamt für Ausbildungsförderung in Aachen beschäftigten Beamten
dem Leiter des Landesamtes für Ausbildungsförderung,
10. für die bei den Staatlichen Prüfungsämtern für die Staatsprüfungen für die einzelnen Lehrämter beschäftigten Beamten
den Leitern der Staatlichen Prüfungsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 13. Mai 1974 (GV. NW. S. 194) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1978 S. 498.

20320

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Übertragung
besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten**
Vom 5. September 1978

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden

- a) hinter den Worten „des § 26 Abs. 5 Satz 2“ ein Komma und die Worte „des § 48 Abs. 2“,
- b) in Ziffer 1 hinter den Worten „§ 21 Abs. 2 und 3“ die Worte „sowie nach § 48 Abs. 2“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Riemer

(L.S.)

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1978 S. 498.

45
7841
2125

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Brotgesetz**
Vom 5. September 1978

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (RGBl. I S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Riemer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1978 S. 498.

7134

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker-APO VermT) vom 11. August 1978 (GV. NW. S. 472)

In **Anlage 4** muß es in der Zeile vor „1. Fertigungsprüfung“ richtig heißen:

Die **Prüfungsleistungen** im einzelnen:

In **Anlage 7** heißt der zweite Satz des zweiten Absatzes richtig:

Zum Nachweis der Kenntnisse wurden Fragen aus den Gebieten Vermessungskunde, Berufs- und Verwaltungskunde und allgemeine Rechts- und Sozialkunde schriftlich **beantwortet**.

- GV. NW. 1978 S. 499.

764

Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung Vom 23. August 1978

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Sparkassenverordnung vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692), geändert durch Verordnung vom 1. März 1972 (GV. NW. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

In diesem Rahmen dürfen zur Vermeidung von Anträgen nach § 32 Buchstabe b auch die in § 23 Abs. 2 Satz 1 genannten Höchstgrenzen bis zu 25 v. H. für die Dauer von höchstens drei Monaten überschritten werden.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Er erhält folgende Überschrift:
Anrechnungsfähige Verbindlichkeiten

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:
Anrechnungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Spareinlagen nach § 7, die anderen Einlagen nach § 14 sowie die Verbindlichkeiten aus Sparkassenbriefen und Sparkassenobligationen nach § 16.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

Sparkassenbriefe, Sparkassenobligationen

(1) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Rektapapiere) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk „an Order“ lautende nichtbörsenfähige Schuldverschreibungen (Orderpapiere) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ ausgeben. Die Sparkasse kann den Sparkassenbrief nur als Einzelschuldverschreibung, aus der sie allein als Schuldnerin haftet, die Sparkassenobligation auch als Sammelobligation ausgeben, aus der neben ihr mindestens auch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Sparkassenbriefe müssen eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, die Sparkassenobligationen von mindestens vier Jahren, beginnend mit dem auf der Schuldverschreibung angegebenen Datum, haben. Die Nennwerte der Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen müssen auf volle Beträge in Deutscher Mark lauten.

(2) Der Gesamtbetrag der von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Namens- und Orderschuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit in voller Höhe durch Darlehnsforderungen gemäß §§ 20, 21 und 25 gedeckt sein (ordentliche Deckung). Bei Sammel-Orderschuldverschreibungen gilt als Gesamtbetrag im Sinne des Satzes 1 der nach der Regelung im Innenverhältnis auf die Sparkasse entfallende Haftungsanteil aufgrund der von ihr ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Papiere.

(3) Als ordentliche Deckung können auch die in § 26 Abs. 1 genannten Wertpapiere verwendet werden. In diesem Falle dürfen die Wertpapiere höchstens mit einem Betrag angesetzt werden, der um 5 v. H. des Nennwertes unter dem jeweiligen Kurswert bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibung bestimmten Vermögenswerte sind einzeln in ein Register (Deckungsregister) einzutragen.

4. § 16 a wird ersatzlos gestrichen.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
7. in Geldmarktpapieren und Handelswechsell
(§ 28),

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Bei langfristigen Darlehen ist in der Regel eine planmäßige Tilgung und, soweit sie nicht aus Erlösen ausgegebener Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen gewährt werden, ein ordentliches Kündigungsrecht zu vereinbaren.

6. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Maßgebend für die Errechnung der Gesamtbeträge nach § 20 Abs. 5, § 21 Nr. 1 Satz 3, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Satz 1 sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

7. In § 21 Nr. 2 wird der Satz „Diese Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten nicht überschreiten.“ gestrichen.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
b) Satz 2 wird einziger Satz des Absatzes 2 und erhält folgende Fassung:
(2) Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 25 v. H. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen.
c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ungedeckter“ durch das Wort „ungesicherter“ ersetzt.
d) Absatz 4 wird gestrichen.

9. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Kredite im Sinne des Absatzes 1 dürfen im Einzelfall die Grenze nach § 24 Abs. 2 oder bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen und bei

Genossenschaften mit beschränkter Nachschußpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als einzelne Kreditnehmer

a) alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;

b) Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;

c) Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Er erhält folgende Überschrift:

Anlage in Geldmarktpapieren und Handelswechseln

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von Geldmarktpapieren verwenden, die nach den jeweils gültigen kreditpolitischen Regelungen der Deutschen Bundesbank in die Geldmarktregulierung einbezogen und bei ihr rediskontierbar sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. August 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1978 S. 499.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.